

**Stellungnahme von VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf des Nationalen
Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen 2012-2020**

**Zu Abschnitt 2.2. Behindertengleichstellungsrecht
Maßnahme 51 - Ausweitung der Unterstützungsmöglichkeiten des
Behindertenanwalts**

Aufgrund der Kompetenzverteilung in der österreichischen Rechtsordnung müssen Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt sowohl aufgrund landesgesetzlich geregelter Leistungen (Geldleistungen nach den neun unterschiedlichen Behinderten/Chancengleichheits/Sozialhilfe und Bedarfsorientierten Mindestsicherungsgesetzen und den dazu erlassenen, häufig inkongruenten Verordnungen) als auch mit Leistungen nach den Bundesgesetzen (Bundespflegegeldgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz) bestreiten.

Die meisten Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Geldleistungen nach Bundes- UND Landesgesetzen, beispielsweise auf eine Geldleistung nach einem Chancengleichheitsgesetz und die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz.

Nach den Erfahrungen von VertretungsNetz werden Menschen mit Behinderungen beispielsweise weil die erhöhte Familienbeihilfe auf die Geldleistung des Landes „angerechnet“ wird, extrem benachteiligt. So „verlieren“ Menschen mit Behinderungen Leistungen, die sie wegen ihrer Behinderung aus Bundesmitteln erhalten, durch eine verminderte Auszahlung von Landesleistungen.

Es bleibt dann nur mehr der Rechtszug zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, der allerdings nicht nur mit Kosten, sondern auch mit Zeit (durchschnittlich zwei Jahre) verbunden ist.

Behindertenanwalt

Wenn landes- UND bundsrechtliche Zuständigkeiten gegeben sind, sollte dem Behindertenanwalt des Bundes die Beratungs-, Unterstützungs- und Prüfkompetenz zukommen.

Zu Abschnitt 2.3. Sachwalterschaft

Im **Abschnitt 2.3.1.** wird die Anzahl der Sachwalterschaften für 2011 mit 80.000 angegeben. Das ist nicht zutreffend - das Bundesministerium für Justiz antwortete auf eine parlamentarische Anfrage mit folgendem Datensatz (Datenquelle: Auswertung Verfahrensautomation Justiz/Parlamentarische Anfrage 7584/J-NR-2011):

Sachwalterschaften in ganz Österreich

2008: 48.962 Sachwalterschaften

2009: 50.766 Sachwalterschaften

2010: 52.379 Sachwalterschaften

2010 waren 57% der Sachwalterschaften von nahestehenden Personen (hauptsächlich Angehörigen) übernommen, 13% von VereinssachwalterInnen, 26% von Notaren und Rechtsanwälten, 4% von anderen Personen

Die Bestellung von nahestehenden Personen als Sachwalter erfolgt häufig für alle Angelegenheiten (2010: 67 %). Dies entspricht sicher nicht der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Volksanwaltschaft betonte 2011, dass 15 % aller Beschwerden über die Justiz und die Justizverwaltung den Bereich Sachwalterschaft betreffen. Solche Beschwerden sind auch immer wieder Gegenstand der Beratungstätigkeit von VertretungsNetz. Auch unsere Erfahrung ist es, dass die Praxis des österreichischen Sachwalterrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht immer in Einklang steht.

In der bisherigen Diskussion wurde Sachwalterschaft als Hindernis für eine persönliche Bestimmung der Lebensführung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (mit Lernschwierigkeiten) oder mit psychischer Erkrankung gesehen. Der Monitoringausschuss diskutiert das Modell der „unterstützten selbstbestimmten Entscheidungsfindung“ als Lösungsansatz. Abbau von Sachwalterschaften, Aufbau eines Kreises von Vertrauenspersonen für Betroffene werden als Ziele benannt.

In der aktuellen Diskussionsgrundlage des Monitoringausschusses „Jetzt entscheide ich!“ wurde keine Unterscheidung zwischen der Arbeit von VertretungsNetz und jener von privaten SachwalterInnen bzw. Rechtsberufler getroffen. Viele private SachwalterInnen, aber auch manche AnwältInnen haben nach unseren Beobachtungen Schwierigkeiten im Umgang mit den betroffenen Personen. Bestimmte Verhaltensweisen und spezielle soziale Problemlagen stellen an SachwalterInnen hohe Anforderungen. Nicht selten sind ungeschulte SachwalterInnen überfordert, und so kommt es zu Versäumnissen – nicht nur in schwierigen Sachwalterschaften.

Im Rahmen seines Clearingangebotes sucht VertretungsNetz Alternativen oder schlägt dem Gericht geeignete Angehörige als SachwalterInnen vor und bietet diesen Schulung

und Beratung an. Angesichts der budgetären Lage kann VertretungsNetz aber nur einen Teil des Bedarfes abdecken.

Sachwalterschaft bedeutet derzeit immer auch einen Verlust, nämlich den der Geschäftsfähigkeit, teilweise oder ganz, je nach Gerichtsbeschluss. In vielen Fällen wird durch die Sachwalterschaft die Qualität des Lebens verbessert und nachhaltig gesichert – immer wird jedoch das Recht auf Selbstbestimmung in den festgesetzten Angelegenheiten eingeschränkt.

Für etwas mehr als 10 Prozent aller Betroffenen stellt VertretungsNetz speziell ausgewählte und geschulte SachwalterInnen zur Verfügung. Das Bemühen um professionelle Vertretungsbeziehungen zu den KlientInnen steht an oberster Stelle. Entscheidungen und Problemlösungen sollen möglichst gemeinsam getroffen werden. Gefordert sind Zeit und Überzeugungsarbeit, um eine Vertrauensbeziehung zur betroffenen Person aufzubauen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht möglichst keine gesetzliche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vor. Dies wird als starker Impuls gesehen, das Sachwalterrecht weiter zu entwickeln.

Eine solche Veränderung wird aber nur in einer Gesellschaft möglich sein, die die Verantwortung für die notwendige Unterstützung von Menschen mit psychischer Erkrankung und Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung übernimmt. Engagement und Zivilcourage des Einzelnen und entsprechend dotierte professionelle Unterstützung sind dabei unverzichtbar.

Aus Sicht von VertretungsNetz ist die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht für alle von Sachwalterschaft betroffenen Personen notwendig. Wir schlagen daher eine Gesetzesänderung vor, die in möglichst vielen Fällen auf den Entzug der Geschäftsfähigkeit verzichtet, den notwendigen Schutz der Betroffenen aber trotzdem weiter bietet.

Zum Abschnitt 2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Maßnahme 68 – 70

Die Erfahrungen der Bewohnervertretung zeigen, dass in jenen Einrichtungen, wo ein großes Wissen bzgl. Alternativen und gelinderen Maßnahmen zu Freiheitsbeschränkungen besteht, die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen bzw. die Eingriffsintensität sowie die Eingriffsdauer deutlich geringer sind.

Es gilt in den nächsten Jahren, das Wissen und den Einsatz von Alternativen und gelinderen Maßnahmen zu Freiheitsbeschränkungen deutlich zu erhöhen.

Zielführende Maßnahmen wären:

- Sensibilisierung, Schulung und Fortbildung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, der pädagogischen Leitungen, der Träger, des Einrichtungspersonals, der Sachverständigen und der RichterInnen bzgl. Alternativen und gelinderen Maßnahmen.
- Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema Alternativen und gelindere Maßnahmen durch Broschüren, Infoblätter, neue Medien etc.

Zum Abschnitt 3.8. Bauen

VertretungsNetz vertritt Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die in Einrichtungen leben.

Bei der Vertretungstätigkeit nehmen die MitarbeiterInnen von VertretungsNetz einen engen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und den konkreten räumlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung wahr.

Es lässt sich feststellen, dass beispielsweise in großen Einrichtungen oder Einrichtungen mit eher unpersönlichen Raumgestaltungen oder Mehrbettzimmern vermehrt Freiheitsbeschränkungen zum Einsatz kommen, die bei anderen räumlichen Strukturen nicht erforderlich wären. Dies entspricht auch den wissenschaftlichen Theorien und Analysen. So weist die „Sozialraumorientierte Soziale Arbeit“ in Anlehnung an raumsoziologische Theorien auf die Wechselwirkung zwischen physischem und sozialem Raum hin und plädiert für den Einbezug dieses Aspekts in die Beschäftigung mit sozialen Phänomenen.

In Bezug auf Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie psychiatrische Einrichtungen und Krankenanstalten ist daher besonders darauf zu achten, welche Handlungs- und Interaktionsmöglichkeiten durch die physische Beschaffenheit des Raums in der Einrichtung gegeben bzw. nicht gegeben sind und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. In Hinblick auf die noch in vielen Einrichtungen verbreitete hohe Bettenanzahl pro Zimmer und die daraus resultierende Einschränkung von Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre der BewohnerInnen/PatientInnen ist die Auswirkung auf die Häufigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen naheliegend.

Hier könnte durch – oft einfache – bauliche Maßnahmen (z.B. kleinere Wohneinheiten statt große Heime, möglichst Einbettzimmer, ...) eine deutliche Verbesserung der Lebenssituation und Lebensqualität sowie der Pflege- und Betreuungssituation der BewohnerInnen in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen erreicht werden. Dies gilt auch für die PatientInnen in Krankenanstalten und Psychiatrie.

Einrichtungen, in denen das HeimAufG gilt (Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Krankenanstalten) und die psychiatrischen Einrichtungen und

Krankenanstalten sind auch strukturell auf die Anliegen und Bedürfnisse der BewohnerInnen/PatientInnen auszurichten. Dadurch könnte ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, damit Einschränkungen der persönlichen Freiheit sowie Eingriffe in andere Persönlichkeitsrechte reduziert werden bzw. nicht mehr erforderlich sind.

**Zu Abschnitt 6.8. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung
Maßnahme 218 - Auszahlung einer Negativsteuer für Betroffene, die
mangels Steuerpflicht keine Steuererleichterungen nutzen können**

*Erweiterung der Antragslegitimation im Sozialleistungs-/Behindertenleistungsbereich
und im Sozialversicherungsrecht*

Obwohl Sozialhilfe rechtzeitig, vorbeugend und antragslos (amtswegig) gewährt werden sollte, ist festzustellen, dass diese Grundsätze weder praktisch noch gesetzlich umgesetzt werden. Viele Menschen mit Behinderungen erhalten so die Leistungen nicht, die ihnen zustehen würden.

Besonders im Bereich der Pensionsgewährung wäre sicherzustellen, dass für den Kostenträger/Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe ein Antragsrecht analog § 25 Abs 3 BPGG geschaffen wird. Eine solche Antragslegitimation sollte immer dann Platz greifen, wenn eine Kostenbeteiligung durch einen öffentlichen Träger erfolgt. Mit einer solchen Regelung könnte die Umsetzung der in Art 28 vorgesehenen Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und sozialen Schutzes realisiert werden.

Darüber hinaus sollte durch eine Bestimmung im Familienlastenausgleichsgesetz gesichert sein, dass die erhöhte Familienbeihilfe (dzt € 349,40 monatlich) den Menschen mit Behinderungen ungeschmälert zukommt, auch wenn sie eine Geld- oder Sachleistung eines Bundeslandes benötigen! Es hilft den Menschen mit Behinderungen nicht, wenn in der Art 15a B-VG Vereinbarung über die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ festgelegt ist, dass Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht als Einkünfte berücksichtigt werden, wenn diese dann als „einzusetzende eigene Mittel“ Anrechnung finden.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

Wien, am 22.02.2012

Seit 1980 ist VertretungsNetz die Rechtsschutzorganisation für Menschen mit psychischer Erkrankung, intellektueller Beeinträchtigung bzw. altersspezifischer psychischer Erkrankung. Der überparteiliche und gemeinnützige Verein VertretungsNetz stellt den Gerichten qualifizierte SachwalterInnen, PatientenanwälInnen und BewohnervertreterInnen zur Verfügung. Die Arbeit des Vereins wird durch Subventionen des Bundesministeriums für Justiz ermöglicht.